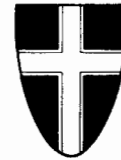


**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**
 Telefonnummer **40 00-82122**

MD-637-2/91

Wien, 25. März 1991

Bundesgesetz, mit dem das Be-
 amten-Dienstrechtsgesetz 1979,
 das Gehaltsgesetz 1956, das
 Vertragsbedienstetengesetz 1948,
 das Nebengebühreuzulagengesetz,
 das Landeslehrer-Dienstrechtsge-
 setz 1984, das land- und forst-
 wirtschaftliche Landeslehrer-
 Dienstrechtsgesetz 1985, die
 Bundesforste-Dienstordnung 1986,
 das Land- und Forstarbeiter-
 Dienstrechtsgesetz, das Eltern-
 Karenzurlaubsgesetz und das
 Arbeitslosenversicherungsgesetz
 1977 geändert werden;
 Begutachtung;
 Stellungnahme

5/SN - 13/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 13 3	-GE/19 P1
Datum:	5. APR. 1991
Verteilt	5. April 1991 Fro

St. Ortswaenger

An das
 Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
 lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
 treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
 (25-fach)

Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82122**

MD-637-2/91

Wien, 25. März 1991

Bundesgesetz, mit dem das Be-
amten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1956, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948,
das Nebengebühreuzulagengesetz,
das Landeslehrer-Dienstrechtsge-
setz 1984, das land- und forst-
wirtschaftliche Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1985, die
Bundesforste-Dienstordnung 1986,
das Land- und Forstarbeiter-
Dienstrechtsgesetz, das Eltern-
Karenzurlaubsgesetz und das
Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 920.196/1-II/A/6/91

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 21. Februar 1991 beehrt sich
das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zu Art. X (Mutterschutzgesetz 1979):

Zu § 23 Abs. 6 und Z MSchG:

Da es sich nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung
bei der in § 15c MSchG geregelten Teilzeitbeschäftigung um
keine Angelegenheit des Arbeitnehmerschutzes handelt, be-
steht keine Kompetenz des Bundes, diesbezüglich für Bedien-
stete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, auch

- 2 -

wenn diese in Betrieben tätig sind, Regelungen im Mutterschutzgesetz 1979 zu treffen.

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes 1979 erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung noch auf folgenden Umstand zu verweisen:

Nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sind Bestätigungen des Arbeitgebers betreffend Inanspruchnahme des Eltern-Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz von Stempelgebühren befreit.

In landesgesetzlichen Regelungen, die den Bestimmungen des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes gleichen, ist ebenfalls eine Bestätigungsverpflichtung des Dienstgebers vorgesehen. Diese Fälle werden aber von der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 8 EKUG nicht erfaßt, sodaß diesbezügliche Bestätigungen des Dienstgebers der Gebührenpflicht unterliegen. Dem Landesgesetzgeber fehlt die Kompetenz, eine derartige Befreiung vorzusehen. Diese Ungleichbehandlung dürfte auf ein Versehen zurückzuführen sein und sollte beseitigt werden.

Gleiches gilt sinngemäß zu § 35 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes 1979. Durch diese Bestimmung des MSchG 1979 sind Bestätigungen des Dienstgebers betreffend die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz von den Stempelgebühren befreit.

Diese Befreiung sollte auch für Bestätigungen gelten, die ein Dienstgeber aufgrund von landesgesetzlichen Regelungen, die den Regelungen der §§ 15, 15a oder 5c MSchG 1979 gleichen, auszustellen hat.

- 3 -

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written in a cursive style.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor